

**Ausgabe Nr. 06/2003
vom 16. Juni 2003**

INHALT

	Seite
Ordnung für das interdisziplinäre Institut für Umweltsystemforschung (IUS) der Universität Osnabrück <i>(Präsidiumsbeschluss in der 3. Sitzung am 07.11.2002)</i>	189
Änderung der Promotionsordnung der Fachbereiche Physik, Biologie/Chemie, Mathematik/Informatik der Universität Osnabrück für die Verleihung des Grades Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) <i>(Präsidiumsbeschluss in der 13. Sitzung am 30.04.2003)</i>	196
Satzung des Studentenwerks der Universität Osnabrück <i>(genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 10.02.2003 - 22 D.3 - 72 106/6)</i>	217

Impressum

Herausgeber:

Das Präsidium der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4676, -4692
Neuer Graben / Schloß • 49069 Osnabrück



ORDNUNG

**für das interdisziplinäre Institut
für Umweltsystemforschung (IUS)
der Universität Osnabrück**

Beschluss des Präsidiums in der 3. Sitzung am 07.11.2002

INHALT:

§ 1	Aufgaben und Arbeitsgebiete	191
§ 2	Ausstattung.....	191
§ 3	Organe des Instituts	191
§ 4	Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit, Vorsitz.....	191
§ 5	Aufgaben des Vorstands, Sitzungen	192
§ 6	Wahl, Amtszeit, Stellvertretung der geschäftsführenden Leitung	192
§ 7	Aufgaben der Direktorin oder des Direktors	192
§ 8	Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	192
§ 9	Anwendbarkeit anderer Bestimmungen	193
§ 10	In-Kraft-Treten	193

§ 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Das interdisziplinäre Institut für Umweltsystemforschung (IUS) ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Fachbereiche Biologie/ Chemie, Mathematik/ Informatik, Wirtschaftswissenschaften, Kultur- und Geowissenschaften sowie Physik der Universität Osnabrück gemäß § 114 NHG.
- (2) Das Institut nimmt im Bereich der Umweltsystemforschung Aufgaben in der Forschung wahr. Die Lehrverpflichtungen der Institutsangehörigen bleiben davon unberührt.
- (3) Das Institut hat folgende Arbeitsgebiete:
 - (a) Grundlagenerforschung der interdisziplinären Systemwissenschaft im Umweltbereich;
 - (b) Anwendung der Systemwissenschaft mit Schwerpunkten bei:
 - ökologischen Systemen,
 - sozioökonomischen Systemen und deren Wechselwirkungen;
 - (c) Multidisziplinäre Modellbildung und Simulation für Fächer übergreifende systemare Probleme unter besonderer Berücksichtigung der Schnittstellen und für Folgen- und Risikoabschätzungen.

§ 2 Ausstattung

- (1) Die spezifizierte Ausstattung des Instituts mit Planstellen und anderen Stellen, Ausgabemitteln für Personal, Sachmitteln sowie Einrichtung und Ausstattungsgegenständen ergibt sich aus der Anlage zur Ordnung.
- (2) Auf Vorschlag der Fachbereichsräte beschließt der Senat über die Fortschreibung der Ausstattung des Instituts.

§ 3 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand und die oder der Vorsitzende des Vorstands (Direktorin oder Direktor) (§ 82 Abs. 4 i.V.m. § 111 Abs. 4 NHG).

§ 4 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit, Vorsitz

- (1) Dem Vorstand gehören an
 - a) drei Mitglieder der Professorengruppe,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe,
 - c) ein Mitglied des technischen und Verwaltungsdienstes
und
 - d) ein Mitglied der Studierendengruppe.

Die geschäftsführende Leitung ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands.

- (2) Die Mitglieder zu a) bis c) werden jeweils von den am Institut tätigen Mitgliedern der Gruppen aus ihrer Mitte gewählt. Das Mitglied zu d) wird durch die studentischen Mitglieder der Fachbereichsräte der beteiligten Fachbereiche gewählt. Wählbar sind vorrangig Studierende, die unmittelbar mit der Arbeit des Instituts verbunden sind. Die Wahl erfolgt als Personenwahl (Mehrheitswahl). Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder zu a) bis c) beträgt zwei Jahre, jene der Mitglieder zu d) ein Jahr. Sie beginnt jeweils zum 01.04. Die erste Amtszeit beginnt nach der konstituierenden Sitzung des Vorstands und endet unbeschadet der vorherigen Regelung am 31.03.2003.

- (4) Für die Mitglieder nach Abs. 1 soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.
- (5) Die dem Institut zugeordneten Mitglieder der Professorinnen- und Professorengruppe sowie Mitglieder der anderen Statusgruppen nehmen an den Sitzungen des Vorstands teil.

§ 5 Aufgaben des Vorstands, Sitzungen

- (1) Der Vorstand leitet das Institut.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut entsprechend der Anlage zu dieser Ordnung zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung.
- (3) Der Vorstand beschließt über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und leitet die Vorschläge dem Präsidenten zu.
- (4) Der Vorstand trägt für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz Sorge, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist.
- (5) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Semester zusammen.

§ 6 Wahl, Amtszeit, Stellvertretung der geschäftsführenden Leitung

- (1) Die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) wird aus der Mitte der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) vom Vorstand gewählt.
- (2) Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Vertretung der geschäftsführenden Leitung obliegt den übrigen Mitgliedern des Vorstands nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) in der Reihenfolge des Dienalters.

§ 7 Aufgaben der Direktorin oder des Direktors

- (1) Die Direktorin oder der Direktor bereitet als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Die Direktorin oder der Direktor ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der dem Institut zugeordneten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Die Zuordnung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zur oder zum Fachvorgesetzten bleibt davon unberührt. Sie oder er entscheidet nach Maßgabe des Ausstattungsplans (§ 2 dieser Ordnung) über den Einsatz der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben bleibt unberührt.
- (3) Die geschäftsführende Leitung unterrichtet die Dekanin oder den Dekan und die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung des Instituts, insbesondere über die Verwendung der Mittel.

§ 8 Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Die dem Institut zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommen unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors zur Beratung der Arbeiten des Instituts und der Art und Weise ihrer Durchführung mindestens einmal im Semester zusammen.
- (2) Die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann zu Angelegenheiten des Instituts, insbesondere zur Durchführung der Arbeiten, Empfehlungen aussprechen, die der Vorstand zu beraten hat und nur begründet ablehnen darf.

- (3) Darüber hinaus soll der Vorstand auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Versammlung einberufen, wenn wichtige Fragen im Zusammenhang mit den Arbeiten und ihrer Durchführung anstehen.

§ 9 Anwendbarkeit anderer Bestimmungen

Die Regelungen der Vorläufigen Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück vom 01.08.1998 finden, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, dass im Falle von Stimmgleichheit die Stimme der geschäftsführenden Leitung bei Beschlüssen des Vorstands den Ausschlag gibt (§ 111 Abs. 6 Nr. 4 NHG).

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Senats der Universität Osnabrück am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage zur Ordnung:**Ausstattung des Instituts für Umweltsystemforschung**

a) Haushaltsrechtlich werden zugeordnet:

1,0	C4	Angewandte Systemwissenschaft
1,0	C3	Angewandte Systemwissenschaft
1,0	C1 bzw. BAT IIa/NwF	Angewandte Systemwissenschaft
1,0	C1 bzw. BAT IIa/NwF	Angewandte Systemwissenschaft
0,25	BAT VIb	Verwaltungsdienst
0,25	BAT VIb	Verwaltungsdienst
1,0	BAT IIa	Wiss. Dienst mit k.u. nach C1/NwF
1,0	Ak. Dir.	Angewandte Systemwissenschaft mit k.w. nach Ausscheiden des Stelleninhabers spätestens 2005. Danach steht die Stelle dem Institut nicht mehr zur Verfügung.

b) Zusätzlich werden dem Institut die Mittel und Mittel für Stellen zugeordnet, die befristet durch die Bundesumweltstiftung zur Verfügung stehen.

Bei den Mitteln für Stellen handelt es sich um

1,0	C4	Stoffstrommanagement
1,0	C1 bzw. BAT IIa/NwF	Stoffstrommanagement
1,0	BAT IIa	Wiss. Dienst Stoffstrommanagement
0,5	BAT VIb	Verwaltungsdienst

Hinsichtlich dieser Stellen ist nach Ablauf des Zuweisungszeitraums eine Anschlussfinanzierung durch die Universität zugesagt.

c) Darüber hinaus werden dem Institut die Mittel und Mittel für Stellen zugeordnet, die befristet bis 31. Dezember 2006 durch das Nds. Vorab der Volkswagenstiftung zur Verfügung stehen. Bei den Mitteln für Stellen handelt es sich um

1,0	BAT IIa	Wiss. Dienst und
0,5	BAT IIa	Nachwuchsförderung

Nach Ablauf des Zuweisungszeitraums stehen dem Institut die Mittel nicht mehr zur Verfügung.

d) Korporationsrechtliche Mitglieder des Instituts sind:

Prof. Dr. Norbert de Lange	Geographie	FB Kultur- u. Geowissenschaften
Prof. Dr. em. Helmut Lieth	Biologie	FB Biologie/ Chemie
Prof. Dr. Eckart Rühl	Physik	FB Physik
Prof. Dr. Joachim Härtling	Geographie	FB Kultur- u. Geowissenschaften
Prof. Dr. Anselm Kratochwil	Biologie	FB Biologie/ Chemie
Prof. Dr. Bodo Rieger	Betriebswirtschaftslehre	FB Wirtschaftswissenschaften
Prof. Dr. Thomas Witte	Betriebswirtschaftslehre	FB Wirtschaftswissenschaften
Dr. Dominique Remy	Biologie	FB Biologie/ Chemie

- e) Ferner stehen dem Institut folgende Mittel zur Verfügung:
- Laufende Mittel für Lehre und Forschung, die den Fachgebieten Angewandte Systemwissenschaft **und Stoffstrommanagement** durch den Fachbereich Mathematik/ Informatik zur Verfügung gestellt werden.
- Die korporationsrechtlichen Mitglieder des Instituts werden im Rahmen der Ihnen von den Fachbereichen zur Verfügung gestellten laufenden Mittel für Lehre und Forschung einen angemessenen Beitrag in das Institut einbringen.
- f) Die aus Drittmitteln beschafften Einrichtungsgegenstände der Arbeitsgruppe „Ökologische und sozioökonomische Systemforschung“ sind vom Institut übernommen worden.



PROMOTIONSORDNUNG

der Fachbereiche

Physik,

Biologie/Chemie,

Mathematik/Informatik

der Universität Osnabrück

für die Verleihung des Grades

Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)

Neufassung beschlossen in der

214. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereiches Physik am 19.06.2002,

37. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereiches Biologie/Chemie am 19.06.2002

155. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereiches Mathematik/Informatik am 05.06.2002

37. Sitzung der Ständigen Kommission für Lehre, Studium und Weiterbildung am 23.09.2002

Neufassung genehmigt in der 3. Sitzung des Präsidiums der Universität Osnabrück am 07.11.2002

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 16/2002 vom 25.11.2002, S. 36

Änderungen §§ 8, 10, 12 beschlossen in der

217. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Physik am 29.01.2003,

44. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Biologie/Chemie am 05.03.2003,

160. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 05.02.2003

sowie Änderung § 16 beschlossen durch Ersatzvornahme der Fachbereiche

Physik am 09.04., Biologie/Chemie am 14.04. und Mathematik/Informatik am 22.04.2003

am 25.04.2003 durch Ersatzvornahme des Vorsitzenden der

Ständigen Kommission für Lehre, Studium und Weiterbildung

Änderung genehmigt in der 13. Sitzung des Präsidiums der Universität Osnabrück am 30.04.2003

INHALT:

Erster Teil

§ 1	Promotion	198
§ 2	Ehrenpromotion	198
§ 3	Promotionsleistungen	198
§ 4	Zulassung als Doktorandin oder Doktorand	198
§ 5	Betreuerin oder Betreuer	199
§ 6	Annahme als Doktorandin oder Doktorand	199
§ 7	Immatrikulation	199
§ 8	Zulassung zur Promotion.....	200

A. Schriftliche Abhandlung

§ 9	Dissertation.....	200
§ 10	Berichterstellerinnen oder Berichterstatter.....	200
§ 11	Beurteilung der Dissertation	201

B. Mündliche Prüfung

§ 12	Promotionskommission	202
§ 13	Formalia.....	202
§ 14	Disputation.....	203
§ 15	Beurteilung der mündlichen Prüfung.....	203

C. Weitere Verfahrensregelungen

§ 16	Bewertung der Promotionsleistungen	203
§ 17	Veröffentlichung der Dissertation	204
§ 18	Vollzug der Promotion	205
§ 19	Erfolgloser Abschluss des Promotionsverfahrens.....	205
§ 20	Zurücknahme des Promotionsgesuchs	205
§ 21	Ungültigkeit der Promotionsleistungen.....	205
§ 22	Entziehung des Doktorgrades	206
§ 23	Erneuerung der Promotionsurkunde	206
§ 24	Einsicht in die Promotionsakte	206
§ 25	Widerspruch	206

Zweiter Teil

§ 26	Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule.....	207
§ 27	In-Kraft-Treten	208

ANLAGEN:

Anlage 1.....	209
Anlage 2.....	210
Anlage 3.....	214
Anlage 4.....	215

Erster Teil

§ 1 Promotion

- (1) Die Fachbereiche Physik, Biologie/ Chemie und Mathematik/ Informatik der Universität Osnabrück verleihen den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) für wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Physik, Biologie, Chemie, Mathematik, Informatik oder Angewandten Systemwissenschaft.
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2 Ehrenpromotion

- (1) Für besondere Verdienste in einem der Fächer gemäß § 1 kann der Fachbereich den Doktorgrad auch ehrenhalber verleihen. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat. Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und der Mehrheit der Mitglieder der Professorengruppe sowie der promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates.
- (2) § 22 gilt entsprechend.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Promotionsleistungen

Als Promotionsleistungen sind

- (a) eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation), deren Gegenstand zum Gebiet der Physik, Biologie, Chemie, Mathematik, Informatik oder Angewandten Systemwissenschaft gehört (§ 9)

sowie

- (b) eine mündliche Prüfung (§ 14)

zu erbringen.

§ 4 Zulassung als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Als Doktorandin oder Doktorand wird zugelassen, wer
 - a) den Abschluss eines mathematisch-naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs an einer deutschen Universität (Diplom oder Master) oder
 - b) den Abschluss der Ersten Staatsprüfung für das höhere Lehramt in einem der Fächer gem. § 1 oder
 - c) ein abgeschlossenes gleichwertiges Studium an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule nachweist.
- (2) Zum Promotionsverfahren zugelassen werden kann mit Genehmigung des Fachbereichsrates auch, wer anstelle der in Abs. 1 a) und b) geforderten Abschlüsse einen gleichwertigen, für das spezielle Dissertationsthema relevanten Abschluss nachweist.
- (3) Wer nicht den Abschluss eines universitären Studiengangs nachweisen kann, muss statt dessen
 1. den Abschluss eines fachlich einschlägigen Hochschulstudiums mit gehobenem Prädikat und

2. die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch
 - a) qualifizierte Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens oder
 - b) qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines in der Regel zweisemestrigen Studiums des Faches, in dem die Promotion erfolgen soll, nachweisen. Näheres regelt der Fachbereich.

§ 5 Betreuerin oder Betreuer

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber wählt eine Betreuerin oder einen Betreuer, die oder der bereit ist, das Promotionsverfahren zu begleiten.
- (2) Die Betreuerin oder der Betreuer muss Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor einschließlich außerplanmäßiger Professorin oder außerplanmäßiger Professor (§ 16 Abs. 2 Nr. 1, § 30 Absatz 6 Satz 2 NHG), Hochschuldozentin oder Hochschuldozent (§ 72 Absatz 6 NHG), im Ruhestand befindliche Professorin oder Professor, entpflichtete Professorin oder entpflichteter Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor (§ 35 Abs. 1 NHG), nichtbeurlaubte Privatdozentin oder nichtbeurlaubter Privatdozent, nichtbeurlaubte außerplanmäßige Professorin oder nichtbeurlaubter außerplanmäßiger Professor (§ 72 Absatz 7 Sätze 1 und 4 NHG) sein. Ein promoviertes, nicht habilitiertes Mitglied des Fachbereichs soll als Betreuerin oder Betreuer zugelassen werden, sofern diese oder dieser die Mittel für die Stelle der Doktorandin oder des Doktoranden selbst eingeworben hat und einen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen kann. Die Betreuerin oder der Betreuer muss durch Denomination, Lehrbefugnis oder Forschungsleistungen für das Fach oder Fachgebiet ausgewiesen sein, aus dem die Dissertation gewählt ist.
- (3) Auf Antrag kann der Fachbereich die Betreuung des wissenschaftlichen Vorhabens vermitteln; hierbei können auch Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen beteiligt werden.
- (4) Experimentelle Arbeiten, die außerhalb der Universität Osnabrück angefertigt werden, sollen von Mitgliedern der Professorengruppe oder habilitierten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs an der Universität Osnabrück betreut werden. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.
- (5) Die Betreuerin oder der Betreuer gehört der Promotionskommission gemäß § 12 an.
- (6) Die Betreuerin oder der Betreuer kann das Betreuungsverhältnis lösen, wenn
 - a) sich die Doktorandin oder der Doktorand nachträglich als ungeeignet erweist,
 - b) sich trotz hinreichender Betreuung nach hinreichend langer Bearbeitungszeit zeigt, dass ein erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens binnen angemessener Zeit nicht mehr zu erwarten istund / oder
 - c) die Vertrauensgrundlage des Betreuungsverhältnisses zerstört ist und ein Zusammenwirken nicht mehr möglich erscheint.

§ 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

Die Betreuerin oder der Betreuer teilt der Dekanin oder dem Dekan die Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden unter Angabe des beabsichtigten Dissertationsthemas mit und stellt darüber eine Bestätigung aus. Die Annahme darf nur erfolgen, wenn die Nachweise gem. § 4 und § 8 Abs. 2 Buchstabe g) vorliegen. Im übrigen finden die jeweiligen Ordnungen über besondere Zugangsvoraussetzungen im Rahmen von Promotionsstudiengängen Anwendung.

§ 7 Immatrikulation

Sofern kein Beschäftigungsverhältnis besteht, muss sich die Bewerberin oder der Bewerber nach erfolgter Annahme i.S.v. § 6 immatrikulieren. Von diesem Erfordernis kann der Fachbereichsrat in Ausnahmefällen befreien. § 6 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8 Zulassung zur Promotion

- (1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan des zuständigen Fachbereichs zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 - a) mindestens drei Exemplare der Dissertation
 - b) eine Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung laut *Anlage 1*,
 - c) der Nachweis über erfolgreich abgeschlossene Promotionsstudien oder
 - d) der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens einer Lehrveranstaltung für Doktorandinnen oder Doktoranden
 - e) ein Abriss des Lebens- und Bildungsganges der Bewerberin oder des Bewerbers
 - f) ein polizeiliches Führungszeugnis des letzten deutschen Wohnsitzes
 - g) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsversuche.
- (3) Der Fachbereichsrat beschließt über die Zulassung zur Promotion. Die Dekanin oder der Dekan teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung des Fachbereichsrates schriftlich mit.
- (4) Im Falle der Zulassung stellt die Dekanin oder der Dekan die Dissertation den nach Maßgabe des § 10 bestellten Berichterstatterinnen oder Berichterstattern zu.
- (5) **Der Fachbereichsrat kann dem Dekanat die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion übertragen. Sofern das Dekanat beabsichtigt, die Zulassung zur Promotion zu versagen, entscheidet der Fachbereichsrat. Im übrigen berichtet das Dekanat dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Zulassungen.**

A. Schriftliche Abhandlung

§ 9 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf dem Gebiet der Physik, Biologie, Chemie, Mathematik, Informatik oder Angewandten Systemwissenschaft darstellen.
- (2) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.
- (3) Die Vorlage einer Gemeinschaftsarbeit als Grundlage für die Promotion ist bei einer geeigneten Themenstellung, insbesondere bei interdisziplinären Arbeiten zulässig; der einzelne Beitrag muss als individuelle wissenschaftliche Leistung im Sinne von Absatz 1 bewertbar sein. Die Vorlage mehrerer wissenschaftlicher Arbeiten ist zulässig, wenn insgesamt die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit im Sinne von Absatz 1 nachgewiesen wird.

§ 10 Berichterstatterinnen oder Berichterstatter

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt für die Beurteilung der Dissertation **unter Beachtung des § 5 Absatz 2** eine Hauptberichterstatterin oder einen Hauptberichterstatter und mindestens eine weitere Berichterstatterin oder einen weiteren Berichterstatter. Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel als Hauptberichterstatterin oder Hauptberichterstatter zu bestellen. Mindestens eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter soll dem Fachbereich der Universität Osnabrück angehören, aus dessen Gebiet das Dissertationsthema gewählt ist. **§ 8 Absatz 5 Sätze 1 und 3 gelten entsprechend.**

- (2) Sofern das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird und es zur Beurteilung der Dissertation geboten erscheint, ist eine Fachvertreterin oder ein Fachvertreter als Berichterstatterin oder Berichterstatter zu bestellen.
- (3) Berichterstatterinnen oder Berichterstatter, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück sind, haben im Promotionsverfahren die Rechte der ihr angehörenden Mitglieder oder Angehörigen.
- (4) Für die Beurteilung einer Gemeinschaftsarbeit i.S.d. § 9 Abs. 3 Satz 1 muss sich die Begutachtung mindestens einer Berichterstatterin oder eines Berichterstatters auf die gesamte Arbeit erstrecken.

§ 11 Beurteilung der Dissertation

- (1) Die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter erstatten innerhalb angemessener Zeit nach Zustellung ein schriftliches Gutachten über die Dissertation und schlagen die Annahme oder Ablehnung vor.
- (2) Der Vorschlag zur Annahme der Dissertation ist mit einer Bewertung entsprechend der Noten

summa cum laude	0	ausgezeichnet
magna cum laude	1	sehr gut
cum laude	2	gut
rite	3	genügend

zu verbinden.

Die Note für die Dissertation wird als arithmetisches Mittel aus den Einzelbewertungen berechnet. Bei der Bildung des arithmetischen Mittels wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Eine Note bis einschließlich 0,3 gilt als ausgezeichnet, bis einschließlich 1,5 als sehr gut, bis einschließlich 2,5 als gut und bis einschließlich 3,5 als genügend. Sofern die Dissertation durch eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter abgelehnt wird, gilt für die Bildung des arithmetischen Mittels die Note 4,00. Im Falle einer Gemeinschaftsarbeit erfolgen die Gutachten und die Bewertung für jeden Einzelbeitrag getrennt.

- (3) Die Dekanin oder der Dekan stellt die Referate den Mitgliedern der Promotionskommission (§ 12) in Abschrift zu und macht dies fachbereichsöffentlich bekannt. Neben den in § 5 Abs. 2 Genannten haben promovierte Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten einzusehen und zu der vorgeschlagenen Beurteilung innerhalb von 10 Tagen schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist innerhalb von weiteren 14 Tagen zu begründen. Sofern durch die Dissertation das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird, steht das Recht zur Einsicht- und Stellungnahme auch den promovierten Mitgliedern und Angehörigen dieses Fachbereichs zu.
- (4) Ist die Dissertation von allen Berichterstatterinnen oder Berichterstattern zur Annahme empfohlen worden, gilt diese als mit der nach § 11 Abs. 2 bestimmten Note angenommen, wenn keine gegenläufige Stellungnahme gemäß Abs. 3 vorliegt.
- (5) Ist die Dissertation nicht von allen Berichterstatterinnen oder Berichterstattern zur Annahme empfohlen worden, oder weichen die Noten um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, entscheidet der Fachbereichsrat über das weitere Vorgehen und insbesondere darüber, ob die Annahme der Dissertation abgelehnt werden soll oder eine weitere Berichterstatterin oder ein weiterer Berichterstatter hinzuziehen ist. Die nach den Bestimmungen des § 10 bestellten Berichterstatterinnen oder Berichterstatter müssen, sofern sie nicht dem Fachbereichsrat als Mitglieder angehören, mit beratender Stimme einbezogen werden.
- (6) Sofern die Hinzuziehung einer weiteren Berichterstatterin oder eines weiteren Berichterstatters gem. Abs. 5 erfolgt ist, entscheidet der Fachbereichsrat über die Annahme der Dissertation und die Bewertung gemäß Abs. 2.

- (7) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Annahme unter Angabe der Note oder die Ablehnung der Dissertation mit. Gutachten und Stellungnahmen i. S. v. § 11 Abs. 3 werden gleichzeitig übersandt.
- (8) Ist die Dissertation abgelehnt worden, ist das Promotionsverfahren beendet. Eine Ausfertigung der abgelehnten Arbeit ist mit sämtlichen Gutachten und Stellungnahmen i. S. v. § 11 Abs. 3 zu den Akten zu nehmen. Der Doktorandin oder dem Doktoranden kann gestattet werden, die Dissertation in einer Neubearbeitung wieder einzureichen. § 9 gilt entsprechend.

B. Mündliche Prüfung

§ 12 Promotionskommission

- (1) Nach der Annahme der Dissertation findet eine mündliche Prüfung in Form der Disputation (§ 14) vor der Promotionskommission statt.
- (2) Die Promotionskommission wird vom Fachbereichsrat für jedes Promotionsverfahren gebildet. **§ 8 Absatz 5 Sätze 1 und 3 gelten entsprechend.**
- (3) Der Promotionskommission gehören an
 - a) die Hauptberichterstatterin oder der Hauptberichterstatter
 - b) zwei weitere Mitglieder nach Maßgabe des § 5 Abs.2
 - c) eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter.
 - d) die Berichterstatterinnen oder die Berichterstatter, sofern sie nicht bereits Mitglied gem. Buchstabe b) sind, mit beratender Stimme.
- (4) Die Zusammensetzung der Promotionskommission soll eine hinreichende fachliche Breite sichern. Durch den Gegenstand der Dissertation berührte Fachgebiete anderer Fachbereiche sollen bei der Zusammensetzung der Kommission berücksichtigt werden. Bei der Bestellung der Mitglieder können die Vorschläge der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden.
- (5) Die Hauptberichterstatterin oder der Hauptberichterstatter ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Promotionskommission. Die Promotionskommission wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder gem. Abs. 3 Buchstabe b) eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die Promotionskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 13 Formalia

- (1) Die Dekanin oder der Dekan bestimmt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission den Termin der mündlichen Prüfung.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan lädt die Doktorandin oder den Doktoranden sowie die Mitglieder der Promotionskommission zur mündlichen Prüfung und gibt den Termin öffentlich bekannt.
- (3) Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich; in begründeten Ausnahmefällen kann die Hochschulöffentlichkeit auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ausgeschlossen werden. Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Über die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, ihre Bewertung und über die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung ist ein Protokoll zu führen. Es ist von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen.

- (4) Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber der mündlichen Prüfung unentschuldigt fern, so gilt die Prüfung als insgesamt nicht bestanden. Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend Abs. 1 bestimmt. Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 14 Disputation

- (1) In der Disputation soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er den Gegenstand der Dissertation wissenschaftlich darlegen und gegen kritische Einwände verteidigen kann. Weiterhin soll die Disputation den Nachweis erbringen, dass die Bewerberin oder der Bewerber, ausgehend vom Gegenstand der Dissertation, das betreffende Fachgebiet beherrscht.
- (2) Die Disputation ist als Einzelprüfung durchzuführen.
- (3) Die Disputation besteht aus einem hochschulöffentlichen Vortrag, der die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation darstellt und allgemein verständlich macht. Hieran schließt sich unmittelbar ein Prüfungsgespräch von mindestens 30 Minuten Dauer, ausgehend vom Gegenstand der Dissertation, über das betreffende Fachgebiet an.

§ 15 Beurteilung der mündlichen Prüfung

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis.
- (2) Die Promotionskommission bestimmt die Note der Disputation in der Weise, dass jedes ihrer Mitglieder eine Note gemäß § 11 Abs. 2 nennt und sodann das arithmetische Mittel gebildet wird. § 11 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist ihr oder ihm auf Antrag die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben. Der Antrag ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Die mündliche Prüfung kann frühestens vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf von drei Monaten wiederholt werden.

C. Weitere Verfahrensregelungen

§ 16 Bewertung der Promotionsleistungen

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber ist zu promovieren, wenn die Dissertation und die mündliche Prüfung nach Maßgabe der §§ 11, 15 bestanden sind.
- (2) Die Einzelnoten werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst, bei der die Prädikate

summa cum laude	0	ausgezeichnet
magna cum laude	1	sehr gut
cum laude	2	gut
rite	3	genügend

erteilt werden.

In die Gesamtnote geht die ungerundete Note der Dissertation mit einem Gewicht von 2 und die **gemäß § 15 Absatz 2 ermittelte Note** der mündlichen Prüfung mit einem Gewicht von 1 ein.

- (3) Das Ergebnis der Bewertung der Promotionsleistungen ist der Bewerberin oder dem Bewerber unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Im Anschluss daran wird die Promotion ohne Noten von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers wird dieser oder diesem ein Promotionszeugnis erteilt, das die Einzelnoten der Dissertation und der mündlichen Prüfung aufweist.

§ 17 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Innerhalb von 12 Monaten nach der bestandenen mündlichen Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan kann auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Frist für die Ablieferung der Druckexemplare verlängern.
- (3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird die Dissertation, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar für die Archivierung sechs Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abgeliefert und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch

entweder

- a) die Ablieferung einer elektronischen Version nach Maßgabe der „Vorläufigen Verfahrensordnung“ zur elektronischen Publikation einer Dissertation vom 10. 06. 1998 (*Anlage 2*)

oder

- b) die Ablieferung eines Mikrofiche und bis zu 50 weiteren Kopien,

oder

- c) die Ablieferung weiterer Vervielfältigungen von mindestens 40 Exemplaren jeweils in Buch- oder Fotodruck,

an die Hochschulbibliothek

oder

- d) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift,

oder

- e) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen.

- (4) Im Fall c) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren.
- (5) In den Fällen a), b), und c) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (6) Weicht die in den Fällen d) und e) veröffentlichte Dissertation wesentlich von der begutachteten und bewerteten Dissertation ab, so ist vor ihrer Publikation die schriftliche Genehmigung der Hauptberichterstatterin oder des Hauptberichterstatters und der Dekanin oder des Dekans einzuholen. Zudem ist in der Publikation kenntlich zu machen, dass diese auf der begutachteten Dissertation, unter Angabe des Titels, des Fachbereichs und der Universität Osnabrück, beruht.

- (7) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind der Hochschulbibliothek zwölf Exemplare für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 18 Vollzug der Promotion

- (1) Bei positiver Entscheidung gemäß § 16 Abs. 1 verleiht der jeweilige Fachbereich den Grad einer Doktorin oder eines Doktors. Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Dekanin oder den Dekan vollzogen. Vorher hat die Bewerberin oder der Bewerber nicht das Recht, den Dokortitel zu führen, erhält aber auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über die erbrachten Leistungen; in ihr ist klarzustellen, dass sie nicht als Promotionsurkunde gilt und die Berechtigung zur Führung des Dokortitels erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde besteht.
- (2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der *Anlage 3* ausgefertigt. Sie datiert vom Tag der mündlichen Prüfung, wird jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 17 ausgehändigt.

§ 19 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die Annahme der Dissertation abgelehnt wurde oder die mündliche Prüfung endgültig kein genügendes Ergebnis gehabt hat.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis mit.
- (3) Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. Eine zurückgewiesene Dissertation darf außer unter der Voraussetzung des § 11 Abs. 8 nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. Bei einem erneuten Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in jedem Fall von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die wissenschaftliche Hochschule und der Fachbereich (Fakultät), bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben.

§ 20 Zurücknahme des Promotionsgesuchs

- (1) Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein ablehnendes Gutachten über die Dissertation eingegangen ist. Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich.
- (2) Sofern im Falle einer Gemeinschaftsarbeit eine der Bewerberinnen oder einer der Bewerber das Promotionsgesuch berechtigterweise zurücknimmt, entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung der weiteren Bewerberin oder Bewerberinnen oder des weiteren Bewerbers oder der weiteren Bewerber sowie der Betreuerin oder des Betreuers über das weitere Vorgehen.
- (3) Der Antrag auf Rücknahme des Promotionsgesuchs ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 21 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Fachbereichsrat die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades kann zurückgenommen werden, wenn die ihr zugrundeliegende Hochschulprüfung, staatliche oder kirchliche Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt wird.
- (2) Stellt sich nach Abschluss des Promotionsverfahrens heraus, dass der Doktorgrad durch Täuschung oder sonst in unrechtmäßiger Art und Weise erworben worden ist, so spricht der Fachbereich die Unwürdigkeit der oder des Promovierten aus. Der akademische Titel ist zu entziehen.
- (3) Die Verleihung des Doktorgrades kann außer in den Fällen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetzes auch dann widerrufen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise die mit dem Doktorgrad verliehene Würde verletzt hat, insbesondere durch eine Straftat, oder den mit dem Doktorgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat. Eine Straftat darf nur nach den Vorschriften des Bundeszentralregisters berücksichtigt werden
- (4) Im übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

§ 23 Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies im Hinblick auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder wegen einer besonders engen Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Universität Osnabrück angebracht erscheint.

§ 24 Einsicht in die Promotionsakte

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens zustellen. Davon unberührt bleiben §§ 29 ff Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 25 Widerspruch

- (1) Gegen ablehnende Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Dekanin oder dem Dekan eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Fachbereichsrat. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Promotionskommission richtet, leitet die Dekanin oder der Dekan den Widerspruch der Promotionskommission zur Überprüfung zu. Ändert die Promotionskommission ihre Entscheidung nicht antragsgemäß, prüft der Fachbereichsrat die Entscheidung darauf, ob
 1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen oder
 4. gegen Rechtsvorschriften verstoßenwurde.
- (4) Soweit sich der Widerspruch gegen die Entscheidung einer Berichterstatterin oder eines Berichterstatters richtet, leitet die Dekanin oder der Dekan den Widerspruch der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter zu. Im übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.
- (4) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Zweiter Teil

§ 26 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule

- (1) Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule vorbereitet und durchgeführt werden, wenn
 1. für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind,
 2. weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind und
 3. mit dem Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens getroffen worden ist. Die Kooperationsvereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers an einer wissenschaftlichen Hochschule und die Registrierung des Dissertationsthemas enthalten.
- (2) Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich kann die Bewerberin oder der Bewerber wählen, ob sie oder er das Promotionsverfahren nach den an der Universität Osnabrück oder nach den an der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Vorschriften durchführen will. Wählt die Bewerberin oder der Bewerber das an der Universität Osnabrück angewandte Verfahren gelten die Bestimmungen des Ersten Teils, soweit im folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.
- (3) Neben der Betreuerin oder dem Betreuer gemäß § 5 wird die Bewerberin oder der Bewerber während des Promotionsverfahrens von einer oder einem diesen gleichgestellten Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule begleitet. Die Betreuerinnen oder Betreuer sind in der Vereinbarung nach Abs. 1 zu nennen. §§ 5 Absatz 3, 10 Abs. 1 Satz 3 gelten entsprechend.
- (4) In der Vereinbarung nach Abs. 1 kann festgelegt werden, dass der Abriss des Lebenslaufs in einer anderen als in der deutschen Sprache verfasst werden kann. Sofern die Dissertation nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst wird, muss die Sprache in der Vereinbarung festgelegt werden.
- (5) Mitglied der Promotionskommission muss mindestens eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sein.
- (6) Die Beurteilung der Promotionsleistungen erfolgt auch nach dem für den Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Recht. Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Recht.
- (7) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der **Anlage 4** angefertigt. Findet die mündliche Prüfung nicht an der Universität Osnabrück statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 18 Abs. 2 Satz 1 entsprechen.
- (8) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad (§ 1 Abs. 1) und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Die Promotionsurkunde muss einen Zusatz enthalten, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne der Nds. Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade vom 29.05.1991 (Nds. GVBl. 1991, Seite 200) ist. § 18 Abs. 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (9) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der wissenschaftlichen Hochschule, an der die mündliche Prüfung erbracht worden ist.

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Osnabrück am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung der Fachbereiche Mathematik/Informatik, Physik und Biologie/Chemie an der Universität Osnabrück, Bekanntmachung vom 19.10.1983 (Nds. MBl.54/ 1983 S. 973) zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 10.06.1986 (Nds. MBl.26/ 1986 S. 688) außer Kraft.

ANLAGE 1

Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich / unentgeltlich geholfen.

1.
.....
2.
.....
3.
.....

Weitere Personen waren an der inhaltlichen materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder andere Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Anlage 2

Elektronische Dissertationen: Verfahrensordnung (Senatsbeschluss vom 10.Juni 1998)

Die Universitätsbibliothek Osnabrück bietet Doktorandinnen/ Doktoranden der Universität Osnabrück eine elektronische Publikation ihrer Dissertation an.
Die Distribution erfolgt über einen Web-Server der Universitätsbibliothek. Enthalten ist die Gewährleistung der dauerhaften Archivierung und Zitierfähigkeit.
Zwischen der Universität(sbibliothek) und der Doktorandin/dem Doktoranden kommt ein Vertrag zustande.

I. Rechtliche Vorbedingungen

Bezug genommen wird auf die Bestimmungen zur Veröffentlichung einer Dissertation gemäß den Promotionsordnungen.

Fachbereich	Mathematik/Informatik, Physik, Biologie/Chemie	[1, §17]	Dr.rer.nat.
	Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Evangelische Theologie	[2, §11]	Dr.phil.
	Kultur- und Geowissenschaften	[3, §10]	Dr.phil.
	Erziehung- und Kulturwissenschaften	[4, §12]	Dr.rer.medic.
	Rechtswissenschaften	[5, §30]	Dr.iur.
	Wirtschaftswissenschaften	[6, §11]	Dr.rer.pol.
	Psychologie	[7, §11]	Dr.rer.nat.
	Sprache, Literatur, Medien	[8, §6]	Dr.phil.
	Sozialwissenschaften	[9, §10]	Dr.phil., Dr.rer.pol.
	Katholische Theologie (Osnabrück-Vechta) weitergeltend nach Eingliederung des Fachs Katholische Theologie in den Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften	[10,§10]	Dr.phil.

Seitens der Doktorandin/des Doktoranden sind folgende Vorbedingungen zu erfüllen:

1. Nachweis, dass alle Promotionsvoraussetzungen, bis auf die Abgabe der Pflichtexemplare, an einem Fachbereich der Universität Osnabrück erfüllt wurden.

Der Nachweis ist durch ein Anschreiben der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses, die/der im Einvernehmen mit der/dem Dekanin/Dekan des Fachbereichs handelt, an die/den Leiterin/Leiter der Universitätsbibliothek zu erbringen. Aus dem Anschreiben muss auch hervorgehen, dass die elektronische Publikation durch die Universitätsbibliothek als Erledigung der Pflichtexemplarregelung der jeweiligen Promotionsordnung anerkannt wird.

2. Die Doktorandin/der Doktorand hat unter Formatvorgabe durch die Universitätsbibliothek einen MetaDatensatz zu erstellen, dessen Sachgehalt vom Promotionsausschuss aktenkundig festgestellt wird. Die Universitätsbibliothek erhält im genannten Anschreiben Mitteilung über die Feststellung.

[Die Universitätsbibliothek bietet hierzu ein Autorenwerkzeug an. Der MetaDatensatz wird u.a. zum bibliographischen Nachweis und der inhaltlichen Erschließung (Abstract) der Dissertation verwendet. Darüber hinaus beschreiben die MetaDaten die Dokument-Geschichte (etwa Formatwandlungen) sowie die Mitwirkung des Promotionsausschusses. Sie enthalten Vermerke über die Copyright-Regelung.]

II. Technische und Rechtliche Nebenbedingungen

1. Der Universitätsbibliothek ist die Dissertation in einer elektronischen Form (Quellformat) zu übergeben, die von der Universitätsbibliothek mit einem maschinellen Verfahren in die Form überführt werden kann (Prüfungsformat), die vom Promotionsausschuss als wissenschaftliche Leistung im Sinne der Promotionsordnung angenommen bzw. im Einvernehmen mit der/dem Dekanin/Dekan des Fachbereichs als überarbeitete Fassung genehmigt wurde.

[Beispiel: In WinWord übergeben, in gedruckter Form begutachtet.]

2. Zwischen der Universitätsbibliothek und der Doktorandin/dem Doktoranden wird vereinbart, in welcher elektronischen Form (Präsentationsformat) die Universitätsbibliothek mit der Distribution der Dissertation auf einem ihrer Web-Server beginnt. Das Präsentationsformat darf in den ersten drei Jahren nicht und danach nur dann geändert werden, wenn es der Stand der Technik erfordert.
3. Die Übereinstimmung des Sachgehalts des Präsentationsformats mit dem Prüfungsformat und die Korrektheit der Angaben im MetaDatensatz werden gegenüber der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Universitätsbibliothek durch eidesstattliche Versicherung bestätigt.
4. Die Universitätsbibliothek gibt im Einvernehmen mit der Bibliothekskommission dem Stand der Technik entsprechende Handreichungen für Doktorandinnen / Doktoranden heraus, aus denen unter anderem die aktuell akzeptablen Quellformate und Transportmedien hervorgehen. Die Handreichungen sind von der Doktorandin/dem Doktoranden zu beachten.
5. Die Regelungen über die Kooperation Universitätsbibliothek/Universitäts-Verlag sind von der Doktorandin/dem Doktoranden zu beachten.
6. Wird die Dissertation durch Drittmittel bzw. durch einen Druckkostenzuschuss gefördert, so ist eine Einverständniserklärung des Geldgebers/Zuschussgebers zur elektronischen Publikation durch die Universitätsbibliothek vorzulegen [§ 31 Abs.3 S.2 und 3 NHG].
7. Die Universitätsbibliothek erteilt der Doktorandin/dem Doktoranden nach Erfüllen aller Voraussetzungen eine Bescheinigung, dass die Pflichtexemplare erbracht sind.
8. Die Doktorandin/der Doktorand wendet sich mit dieser Bescheinigung an den Promotionsausschuss zwecks Aushändigung der Promotionsurkunde. Ist kein Promotionsausschuss vorhanden, wendet sie/er sich an den zuständigen Fachbereich.
9. Die Universitätsbibliothek weist in der Internet-Präsentation darauf hin, dass sie die rechtsverbindliche Form der Dissertation in drei Exemplaren vorhält. Die Universitätsbibliothek übernimmt keine Gewährleistung für die ordnungsgemäße Übermittlung der Internetpräsentation.
10. Die Universitätsbibliothek verpflichtet sich, den Stand der Sicherungstechnik einzuhalten.

III. Inhaltliche Gestaltung der Verträge

1. Die Doktorandin/der Doktorand überträgt der Universitätsbibliothek das nicht ausschließliche Recht auf elektronische Distribution der Dissertation. Darin enthalten ist das Recht auf Einspeicherung und Verarbeitung in Datenbanken.
2. Die Universitätsbibliothek ist verpflichtet, die Dissertation online mindestens 5 Jahre auf einem ihrer Web-Server world-readable anzubieten.

Nach Ablauf dieser Frist ist sie in der Wahl des Distributionsmediums frei.

Sie kann dann auch ihr übertragene Rechte an Dritte weitergeben, sofern diese auch in die Verpflichtungen der Universitätsbibliothek insbesondere gegenüber der Doktorandin/dem Doktoranden eintreten. Dies betrifft insbesondere die Abgabe an Die Deutsche Bibliothek.

Zumindest bleibt sie jedoch auf Dauer im Rahmen der technischen Möglichkeiten verpflichtet, für den bibliographischen Nachweis und die inhaltliche Erschließung insbesondere in Verbänden Sorge zu tragen. Hierzu sind unter anderem die entsprechenden MetaDaten weiterhin elektronisch world-readable vorzuhalten.

3. Sie garantiert die Zitierfähigkeit des Werkes - insbesondere die Integrität des intellektuellen Inhalts bei jeder Art von Formatwandlung - und stellt die Archivierung auf Dauer sicher.
4. Sie ist berechtigt, das Quellformat in ein dem Stand der Technik entsprechendes Archivierungsformat zu übertragen. Zur Dokumentation eventueller Wandlungen werden die MetaDaten annotiert.
5. Eine kommerzielle Nutzung der Dissertation durch die Universitätsbibliothek ist ausgeschlossen. Kostenerstattungen oder eine von Rechts wegen vorgeschriebene Erhebung von Gebühren stellen keine kommerzielle Nutzung dar.
6. Die Doktorandin/der Doktorand verfügt frei über nicht übertragene Rechte. Sie/Er ist jedoch gehalten, die Universitätsbibliothek über die Vergabe anderer Nutzungsrechte zu unterrichten, die die Erschließungsdaten entsprechend modifiziert.
7. Weitere Hinzufügungen zu den MetaDaten bedürfen der Übereinstimmung von Universitätsbibliothek und Doktorandin/Doktorand.

Sie sind klar zu trennen von den durch den Promotionsausschuss genehmigten Daten und allen anderen zuvor beschriebenen.

[Beispiel: Hinweis auf eine Besprechung der Arbeit, Hinweise auf spätere Arbeiten der Doktorandin/des Doktoranden oder Dritter - sofern sie für die Einordnung der Dissertation im wissenschaftlichen Kontext von Bedeutung sind. Hierher gehören auch "Errata".]

8. Eine Veränderung des Quellformats/Archivierungsformats selbst, die über Formatwandlungen hinausgeht, ist zur Sicherung der Zitierfähigkeit ausgeschlossen.

References

1. Promotionsordnung für die Fachbereiche Mathematik/Informatik, Physik, Biologie/Chemie der Universität Osnabrück (Dr.rer.nat.)
Nds.MBL.54/1983 v. 19.10.1983,Seite 973 und Nds.MBL.26/1986 v. 10.06.1986,Seite 68
2. Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Evangelische Theologie (Fachbereich 3) der Universität Osnabrück (Dr.phil.)
Nds.MBL.30/1984 v. 27.6.1984,Seite 656
3. Promotionsordnung des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften der Universität Osnabrück (Dr.phil.)
Nds. MBL. 33/1984 v. 27.6.1984, Seite 712
4. Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück (Dr.rer.medic.) Nds. MBL. 36/1997 v. 28.7.1997,Seite 1433
5. Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück (Dr.iur.)
Nds. MBL. 16/1995 v. 14.12.1994,Seite 535
6. Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück (Dr.rer.pol.)
Nds. MBL. 33/1984 v. 2.7.1984,Seite 727
7. Promotionsordnung des Fachbereichs Psychologie der Universität Osnabrück (Dr.rer.nat. und Dr. phil.)
Nds. MBL. 7/1985 v. 8.2.1985,Seite 143
8. Promotionsordnung des Fachbereichs Sprache, Literatur, Medien der Universität Osnabrück (Dr.phil.)
Nds. MBL. 33/1984 v. 27.6.1984,Seite 712
9. Promotionsordnung des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Universität Osnabrück (Dr. phil, Dr.rer.pol.)
Nds. MBL. 27/1987 v. 16.6.1987,Seite 730
10. Promotionsordnung des ehemaligen Fachbereichs Katholische Theologie (Osnabrück-Vechta) weitertgeltend nach Eingliederung des Fachs Katholische Theologie in den Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften als Promotionsordnung dieses Fachbereichs (Dr.phil.)
Nds. MBL. 3/1991 v. 29.10.1990,Seite 69

ANLAGE 3

Der Fachbereich ...
der Universität Osnabrück
verleiht
unter dem Dekanat von

Professorin Dr. / Professor Dr. * ...

Frau / Herrn *...

geboren am ... in ...

in Anerkennung der von ihr / ihm eingereichten wissenschaftlichen Abhandlung

„Dissertationsthema ...“

und nach erfolgreicher Ablegung der mündlichen Prüfung

am

den Grad

Doktorin/ Doktor *der (Dr.)

mit der Gesamtnote

....

Osnabrück, den ...

Die Dekanin/ Der Dekan*
Fachbereich ...

Professorin Dr./ Professor Dr.* ...

ANLAGE 4

Muster einer Urkunde für eine Promotion im Rahmen eines gemeinsamen Betreuungsverfahrens (Co – tutelle de thèse) von einer deutschen und einer ausländischen Universität

Die Fakultät (Name der Fakultät)
der Universität (Name der deutschen Universität)

und

die Fakultät (Name der Fakultät)
der Universität (Name der ausländischen Universität)

verleihen gemeinsam

Frau / Herr *(Name)

geboren am (Datum) in (Ort)

den Grad

einer Doktorin / eines Doktors * der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)

Sie / Er* hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten Promotionsverfahren durch die mit (Note / Prädikat) beurteilte Dissertation mit dem Thema

(Titel der Dissertation)

sowie in einer am (Datum) abgehaltenen mündlichen Prüfung
(in den Fächern / in dem Fach – Bezeichnung der Prüfungsfächer)
ihre / seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das

Gesamturteil (Note / Bewertung)

erhalten

(Siegel)

(Siegel der ausländischen Universität)

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Die Dekanin/ Der Dekan *
Fachbereich.....
der Universität Osnabrück

**Die Präsidentin/Der Präsident /
Die Dekanin/ der Dekan** *
der (Name der ausländischen Universität /
Fakultät)

Professorin/ Professor*

Professorin/ Professor *

Frau / Herr (Name) hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder ausländischen Form zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden. Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik keiner weiteren staatlichen Genehmigung. Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Promotionsurkunde des (ausländischen) Erziehungsministeriums Nr. ... vom

**Text der Vorderseite
in ausländischer Sprache !**

Studentenwerk Osnabrück

Anstalt des öffentlichen Rechts

Satzung

genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 10.02.2003 - 22 D.3 - 72 106/6 -

Satzung des Studentenwerks Osnabrück

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit

(1) Das Studentenwerk Osnabrück mit Sitz in Osnabrück ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Das Studentenwerk Osnabrück verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) durch wirtschaftliche, gesundheitliche, soziale und kulturelle Förderung der Studierenden der

1. Universität Osnabrück
2. Fachhochschule Osnabrück
3. Hochschule Vechta
4. Katholischen Fachhochschule Norddeutschland
5. Privaten Fachhochschule für Wirtschaft und Technik Diepholz, Standort Vechta

(2) Diese Aufgaben werden als Selbstverwaltungsaufgaben wahrgenommen, soweit sie dem Studentenwerk nicht auf Grund eines Gesetzes als Auftragsangelegenheiten übertragen werden.

(3) Das Studentenwerk erfüllt seine Aufgaben dadurch, dass es wirtschaftliche Betriebe unterhält und den begünstigten Personen zur Benutzung zur Verfügung stellt, insbesondere durch

1. den Bau, die Verwaltung, die Anmietung und Vermittlung von Wohnraum für Studierende,
2. den Betrieb von Verpflegungsbetrieben und kulturellen Einrichtungen
3. die Gewährung und Verwaltung von Darlehen für Studierende,
4. Maßnahmen der studentischen Gesundheitsfürsorge, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung,
5. den Bau und das Betreiben von Kindertagesstätten,

dabei berücksichtigt es insbesondere die Aspekte des Umweltschutzes.

(4) Dem Studentenwerk Osnabrück obliegt die Durchführung der staatlichen Ausbildungsförderung nach Maßgabe der landesrechtlichen Regelung.

(5) Das Studentenwerk ist berechtigt, im Rahmen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten.

(6) Das Studentenwerk unterrichtet die Öffentlichkeit über seine Arbeit und legt einmal im Jahr einen Geschäftsbericht vor.

(7) Das Studentenwerk wirkt im Rahmen seiner Aufgaben bei der Fortentwicklung des Hochschulbereichs mit.

(8) Das Studentenwerk führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Studentenwerk Osnabrück, Anstalt öffentl. Rechts“.

(9) Das Studentenwerk kann die seiner Nutzung unterliegenden Einrichtungen mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (Ministerium) auch anderen Personen oder Institutionen zur Verfügung stellen, soweit dies mit den Aufgaben nach Absatz 3 vereinbar ist.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Das Studentenwerk ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die wirtschaftlichen Betriebe des Studentenwerkes sind so einzurichten und zu führen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit beachtet werden. Derartige Betriebe sollen regelmäßig nur unterhalten werden, wenn sie Zweckbetriebe (§§ 65 und 68 AO) oder Einrichtungen der Wohlfahrtspflege (§ 66 AO) darstellen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

(3) Mittel des Studentenwerkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Studentenwerkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die gemeinnützigkeitsrechtliche Zweckbindung für die einzelnen Betriebe gewerblicher Art ist spezifiziert in den Richtlinien für die Geschäftsführung festzulegen. Bei Einrichtungen der Wohlfahrtspflege - z. B. den Mensen - ist sicherzustellen, dass mindestens zwei Drittel ihrer Leistungen an wirtschaftlich hilfsbedürftige Studierende erbracht werden (§ 53 AO).

II. Finanzierung und Wirtschaftsführung

§ 3

Aufbringung der Mittel

Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel erhält das Studentenwerk

1. durch Leistungsentgelte und sonstige Einnahmen,
2. durch Finanzhilfe des Landes
3. durch Beiträge der Studierenden gemäß Beitragssatzung,
4. durch Zuwendungen Dritter.

§ 4

Wirtschaftsführung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen bei entsprechender Anwendung handelsrechtlicher Vorschriften. Das Rechnungswesen muss eine Kosten- und Leistungsrechnung umfassen, die die Bildung von Kennzahlen für hochschulübergreifende Zwecke ermöglicht.

(2) Die Wirtschaftsführung des Studentenwerkes richtet sich nach einem von dem Studentenwerk jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplan. Der Jahresabschluss ist von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(3) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und schließt mit dem 31. Dezember.

III. Organe des Studentenwerkes

§ 5

Organe

Organe des Studentenwerkes sind

1. der Verwaltungsrat,
2. der Verwaltungsausschuss,
3. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

Im Verwaltungsrat und Verwaltungsausschuss sind Frauen angemessen zu beteiligen.

§ 6

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat

1. wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses aus den Reihen der Mitglieder aus Wirtschaft und Verwaltung (§ 69 Abs. 3, Satz 5 NHG) und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses nach Maßgabe von § 7 Abs. 2,
2. bestellt und entlässt die Mitglieder der Geschäftsführung und regelt ihre Dienstverhältnisse mit Zustimmung des Ministeriums. Unbeschadet der Zuständigkeit des Verwaltungsrats ist im übrigen der Verwaltungsausschuss für die nähere Ausgestaltung ihrer Arbeitsverhältnisse zuständig,
3. beschließt mit zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder die Organisationsatzung,
4. beschließt den Wirtschaftsplan,
5. bestellt die Wirtschaftsprüferin oder den Wirtschaftsprüfer,
6. entlastet die Geschäftsführung aufgrund der geprüften Jahresrechnung (§ 109 LHO),
7. beschließt die Beitragssatzung und setzt den Studentenwerksbeitrag fest,
8. beschließt allgemeine Richtlinien für die Geschäftsführung und
9. nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht der Geschäftsführung entgegen.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. zwei Mitgliedern der Studierendengruppe der Universität Osnabrück sowie jeweils einem Mitglied der Studierendengruppe aller anderen Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes,
2. zwei vom Präsidium der Universität Osnabrück aus seiner Mitte bestellten Mitgliedern sowie jeweils einem vom Präsidium aus seiner Mitte bestellten Mitglied aller anderen Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes,
3. zwei Mitgliedern aus Wirtschaft und Verwaltung,
4. zwei Beschäftigten des Studentenwerkes mit beratender Stimme.

Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte ein dem Verwaltungsrat angehörendes Mitglied des Präsidiums einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden. Die Vertretung im Vorsitz erfolgt nach Wahl aus der Mitte des Verwaltungsrates.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, 3, und 4 beträgt 4 Jahre. Die Amtszeiten beginnen am 01. Januar eines Jahres und enden zum 31. Dezember. Findet bis zum Ablauf der Amtszeit keine Neuwahl statt, so bleiben die bisherigen Mitglieder bis zur Neuwahl, längstens jedoch bis zum 30. April im Amt.

(4) Die oder der Vorsitzende beruft mindestens einmal im Jahr den Verwaltungsrat ein. Näheres regelt die Geschäftsordnung (GO).

(5) Die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 werden von der oder dem Vorsitzenden auf mehrheitlichen Vorschlag der Verwaltungsratsmitglieder bestellt. Die Mitglieder nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 werden von den Beschäftigten des Studentenwerkes, die dem Personalvertretungsgesetz unterliegen, gewählt.

(6) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestellen oder zu wählen. Eine Wiederbestellung oder -wahl von Mitgliedern und ihren Stellvertretungen ist zulässig.

§ 7

Verwaltungsausschuss

(1) Der Verwaltungsausschuss

1. bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor,
2. ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung zu unterrichten und Auskünfte der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers anzufordern,
3. ist für die nähere Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse der Geschäftsführung zuständig, unbeschadet der Zuständigkeit des Verwaltungsrats nach § 6 Absatz 1 Nr. 2,
4. macht Vorschläge für die weitere Entwicklung des Studentenwerks.
5. Der Zustimmung des Verwaltungsausschusses bedarf
 - a. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten,
 - b. die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften,
 - c. die Bestellung und Entlassung der Leiterinnen und Leiter von selbständigen Abteilungen des Studentenwerks.

(2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus

1. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden
2. zwei Studierenden, die von den studentischen Mitgliedern des Verwaltungsrates aus ihrer Mitte gewählt worden sind,
3. zwei nichtstudentischen Hochschulmitgliedern, davon mindestens einem Angehörigen der Professorengruppe, die von den nichtstudentischen Mitgliedern des Verwaltungsrates aus ihrer Mitte gewählt worden sind,
4. der Geschäftsführung mit beratender Stimme.

(3) Die nach Abs. 2 gewählten Mitglieder des Verwaltungsausschusses wählen aus ihrer Mitte die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses.

(4) Der Verwaltungsausschuss tritt mindestens einmal im Semester zusammen; die Einberufung muss den Mitgliedern mindestens fünf Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung zugehen.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses nach Absatz 2 Nr. 2 werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Mitglieder des Verwaltungsausschusses nach Absatz 2 Nr. 1 und 3 werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeiten beginnen jeweils am 01. Januar und enden am 31. Dezember. Findet nach Ablauf der Amtszeit keine Neuwahl statt, so bleiben die bisherigen Mitglieder bis zur Neuwahl, längstens bis zum 30. April im Amt.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer

1. leitet die Verwaltung des Studentenwerkes,
2. vertritt das Studentenwerk in allen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten sowie in gerichtlichen Verfahren,
3. stellt die Jahresrechnung nach § 109 LHO auf und legt den jährlichen Rechenschaftsbericht vor,
4. bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses vor,
5. führt den Wirtschaftsplan des Studentenwerkes aus,
6. übt in den Räumlichkeiten des Studentenwerkes das Hausrecht aus,

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Studentenwerkes. Auf das Dienstverhältnis der im Dienst des Studentenwerkes stehenden Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter finden die für Angestellte und Arbeiterinnen und Arbeiter des Landes Niedersachsen geltenden tariflichen Vereinbarungen entsprechende Anwendung.

(3) Aufgaben, die dem Studentenwerk als Auftragsangelegenheit übertragen sind, obliegen ausschließlich der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer, soweit nicht auf Grund von Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(4) In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer die erforderlichen Maßnahmen selbst; sie oder er unterrichtet das zuständige Organ unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen. Dieses kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(5) Hält die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer einen Beschluss oder eine andere Maßnahme des Verwaltungsausschusses oder des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat sie oder er den Beschluss oder die Maßnahme zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Wird keine Abhilfe geschaffen, so ist das Ministerium unverzüglich zu unterrichten. Die Beanstandung entfällt, sobald das zuständige Organ Abhilfe geschaffen oder das Ministerium entschieden hat.

§ 9

Haftung

Für die Mitglieder der Organe des Studentenwerkes und die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer gilt § 86 des Niedersächsischen Beamtengesetzes entsprechend, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften haften.

IV. Verfahren

§ 10

Rechtsstellung der Mitglieder von Verwaltungsrat und Verwaltungsausschuss

(1) Die Mitglieder eines Organs haben durch ihre Mitarbeit dazu beizutragen, dass das Organ seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.

(2) Alle Mitglieder eines Organs haben das gleiche Stimmrecht. Wer einem Organ mit beratender Stimme angehört, hat mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte eines Mitglieds.

§ 11

Wahlen

Innerhalb der Organe wird schriftlich und geheim gewählt. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Organs zu ziehen hat. Durch Zuruf wird gewählt, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und niemand diesem Verfahren widerspricht.

§ 12

Öffentlichkeit

(1) Verwaltungsausschuss und Verwaltungsrat tagen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss zugelassen werden.

(2) Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Entscheidungen in Personalangelegenheiten werden in geheimer Abstimmung getroffen.

(3) Grundstücks- und Wirtschaftsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn durch ihre Behandlung in öffentlicher Sitzung dem Land, dem Studentenwerk oder den an diesen Angelegenheiten beteiligten oder von ihnen betroffenen natürlichen oder juristischen Personen Nachteile entstehen können.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende übt das Hausrecht im Sitzungsraum aus; § 8 Abs. 1 Nr. 6 bleibt unberührt.

§ 13

Beschlüsse

(1) Verwaltungsausschuss und Verwaltungsrat sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Das Organ gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Organ noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.

(2) Stellt die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter eines Organs dessen Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie oder er zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen.

(4) Soweit für einen Beschluss nur Teile eines Organs stimmberechtigt sind, findet Absatz 1 nur hinsichtlich dieser stimmberechtigten Mitglieder Anwendung.

(5) Wird die Wahl eines Organs oder einzelner Mitglieder von Organen für ungültig erklärt oder ändert sich die Zusammensetzung auf Grund einer Nachwahl, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Amtshandlungen dieser Organe.

(6) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann in dringenden Fällen die kurzfristige Einberufung von Verwaltungsausschuss und Verwaltungsrat fordern und verlangen, dass über bestimmte Angelegenheiten beraten und entschieden wird.

V. Schlussvorschriften

§ 14

Auflösung der Anstalt

Bei der Auflösung der Anstalt fällt das verbleibende Vermögen an die Hochschulen des Zuständigkeitsbereiches des Studentenwerks Osnabrück anteilmäßig nach der Zahl der immatrikulierten Studierenden. Die Hochschulen verwenden es ausschließlich und unmittelbar für die in § 1 Abs. 3 dieser Satzung genannten Zwecke.

§ 15

Genehmigung und In-Kraft-Treten

Die Satzung bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur. Sie tritt nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Universität Osnabrück sowie darüber hinaus an allen Standorten im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes in Kraft.